V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

==========

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 23. September 2021 um 17.00 Uhr im großen Stadtsaal, Stadtplatz 5, stattgefundenen öffentlichen

G e m e i n d e r a t s s i t z u n g .

Anwesend: Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Budl Josef
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Aumann Gunter
Mag.Gamsjäger Werner
Geßlbauer Thomas
Grill Jürgen
Gstättner Thomas
Kadlec Andreas
Kernbichler Thomas
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pomberger Anita
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Scheikl Friedrich
Schwalm Christiana

Entschuldigt abwesend: Ing. Wolfgang Doppelreiter (kommt später)
Ilse Schmalix
Marco Holzer
Ing.Ingo Hüttenegger
Stefan Kroisleitner
Rinnhofer Manfred

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

19 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.02 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Allgemeinmediziner – Nachfolge Dr. Lichtenegger

Stadtrat Lukas erkundigt sich, ob es schon positive Nachrichten bezüglich einer Nachfolge des Allgemeinmediziners Dr. Lichtenegger gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es leider diesbezüglich noch keine erfreuliche Mitteilung gibt. Wir sind nach wie vor sehr intensiv auf der Suche. Er bittet alle um Unterstützung, eine/n Allgemeinmediziner/in nach Mürzzuschlag zu bringen. Es gibt eine unbestrittene, freie Planstelle, es gibt Subventionen der Kassen, auch wir würden uns bestimmt bemühen, bis jetzt ist es aber nicht gelungen. Letztlich ist es Aufgabe der Kassen, die das System betreiben, die Planstellen zu besetzen. Er ist in Kontakt mit der Krankenkasse und weiß, dass auch von deren Seite alle Anstrengungen unternommen werden, die Stelle nachzubesetzen. Sobald jemand gefunden wird, wird er selbstverständlich sofort berichten und den Nachfolger bekannt machen.

Zufahrt Baugründe Fuchswiese

Stadtrat Lukas stellt fest, dass es bei der „Fuchswiese" gewidmete Baugründe gibt und stellt in diesem Zusammenhang die Frage, wie hier die Zufahrt zur Mariazeller Straße bzw. überhaupt in die Stadt hinein geplant ist.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass im Zusammenhang mit der Erstellung des Flächenwidmungsplanes dieses Thema im Stadtplanungsausschuss ausführlich besprochen wurde. Die nun als Aufschließungsgebiet ausgewiesene Fläche erstreckt sich über einen Bereich vom derzeitigen Siedlungsrand bis 70 m in die Fuchswiese ragend, mit einer parallelen Linie bis zur bisherigen Baulandgrenze. Für die dort zusätzlich entstehenden Parzellen wird überlegt, eine weitere Zufahrt über die Mariazeller Straße im Bereich des jetzigen Hohlweges zu schaffen. Dazu wurde ein Projekt erstellt, das nun bei der Baubezirksleitung eingereicht ist. Die Straße muss nicht sofort errichtet werden, ist jedoch geeignet, um später auch die gesamte Pernreitsiedlung zu entlasten. Nach der Genehmigung müsste ein Detailprojekt ausgearbeitet werden und die Finanzierung sichergestellt sein, erst danach könnte dieses Projekt in Angriff genommen werden.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter erscheint um 17.06 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Rückforderung unzulässige Preisanpassungen – Anteil Stadtwerke-Kunden
---

Gemeinderätin Schwalm berichtet, dass 2019 und 2020 die Energieversorgungsunternehmen unzulässige Preisanpassungsregelungen getroffen haben, die vom VKI beim OGH beeinsprucht worden sind. Es hat dann einen Präzedenzfall gegeben und eine sogenannte Grundsatzentscheidung dazu und die Energieversorgungsunternehmen sind daraufhin aufgefordert, diese unzulässigen Preisanpassungen entsprechend zu korrigieren und den Kunden zurückzubezahlen. Sie fragt an, was das für uns bedeute und wie hoch der aktuelle Anteil an unseren Stadtwerke-Kunden ist, die eine Rückforderung schon beansprucht haben.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das im Moment leider nicht sagen kann, er wird das aber gerne für die nächste Sitzung vorbereiten.

Busfrequenz Schöneben/Richtung Zentrum

Gemeinderätin Schwalm fragt an, ob es möglich ist, dass sich die Gemeinde für die Verstärkung des Busfahrplanes in der Wiener Straße einsetzen kann. Insbesondere in der Früh ist der Bus sehr überfüllt, beispielsweise ist das Einsteigen um 07.14 Uhr von Schöneben kommend nahezu unmöglich. Früher sind 2 Busse gefahren, es ist nicht nachvollziehbar, warum zu diesem Zeitpunkt nur mehr 1 Bus im Einsatz ist, zumal gerade ältere Personen für Arzttermine und Einkäufe auf den Bus angewiesen ist.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er auch diese Frage gerne mitnehmen würde und weist darauf hin, dass die Gemeinde keine Zuständigkeit hat und somit auch keine Busse bestellen kann. Aber natürlich kümmert sich die Stadtgemeinde um die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und wird versuchen, mit dem Busunternehmen Kontakt aufzunehmen und die Verstärkung des Fahrplanes für die Morgenstunden anregen.

Toni Schruf-Volksschule - Vordach

Vizebürgermeister Meißl bezieht sich auf die generalsanierte Volksschule und führt aus, dass die jeweiligen Planungsschritte mehrfach durchgesehen wurden und die Meinung vorgeherrscht hat, dass alles perfekt ist. Allerdings zeigt sich im laufenden Betrieb, dass das Vordach beim Eingangsbereich doch zu klein dimensioniert ist und fragt an, ob man dieses Thema im Stadtplanungsausschuss nochmals besprechen und eventuell nach Möglichkeiten suchen könnten, ein größeres Vordach zu schaffen, sodass alle Kinder bei Regen und Schneefall im Trockenen stehen und warten können, bis die Schule aufsperrt bzw. wenn sie sie verlassen haben.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass ihm nicht bekannt ist, dass das Vordach zu klein wäre, das Anliegen wird aber überprüft.

Sondersubvention für Feuerwehr Mürzzuschlag

Vizebürgermeister Meißl bezieht sich auf das jährliche Oktoberfest der Feuerwehr Mürzzuschlag. So wie im Vorjahr wird es auch heuer wieder ausfallen und entgehen der Feuerwehr wichtige Einnahmen und könnte als „Corona-Opfer" bezeichnet werden. Er fragt an, ob es auch heuer möglich ist, eine Sondersubvention in Höhe der Beiträge, die die Feuerwehr für die Fahrzeugbergung an die Stadtgemeinde weiterleitet, zu gewähren, so wie dies auch im Vorjahr der Fall war.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass sich eine Ausnahmeunterstützung grundsätzlich nicht zu einem Dauerauftrag verwandeln soll, die Leistungen und die Wichtigkeit der Feuerwehr steht damit in keinem Zusammenhang und ist unbestritten. Auch die Stadtgemeinde muss mit Mindereinnahmen zurecht kommen, die Kommunalsteuern und Bundesertragsanteile sind deutlich gesunken und ist das Gesamtbudget im Auge zu behalten. Der Vorschlag soll aber im Stadtrat nochmals geprüft und allenfalls beschlossen werden.

Haltestelle Hönigsberg – Möglichkeit zum Unterstellen

Gemeinderat Geßlbauer teilt mit, dass die Haltestelle Hönigsberg auf einer Seite mit Planken verschlossen wurde, ihm wurde mitgeteilt, dies sei aus Gründen des Vandalismus notwendig gewesen. Dazu stellt er fest, dass die Situation in den letzten Jahren unverändert ist und es für die Fahrgäste wichtig ist, sich unterstellen zu können. Er ersucht den Bürgermeister nachzufragen, ob man das nicht für die verbleibende Zeit, solange es die Haltestelle noch gibt, wieder aufmachen kann, weil kaputt machen kann man da nichts mehr. Die gegenüberliegende Haltestelle ist nicht verschlossen, da sich hier der Kassenautomat befindet.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er in Kontakt mit den ÖBB steht und versuchen wird, die zuständige Stelle zu erreichen. Auch er versteht nicht, warum der Unterstand nun auch noch baulich verschlossen werden muss, viele Fahrgäste sehen dies als Provokation, man sollte die Haltestelle möglichst gut nutzen können, solange sie besteht. Gleichzeitig betont er nochmals, dass trotz allem Engagement der Gemeinde die Verantwortung ausschließlich bei den ÖBB liegt.

Sportplatz Hönigsberg – weitere Nutzung

Gemeinderat Geßlbauer führt aus, dass es um den Sportverein Phönix Fußball im Moment nicht sehr rosig stehen würde, die Kampfmannschaft befindet sich in der letzten Klasse und es wäre unklar, ob der Verein einen Fortbestand hat. Derzeit gäbe es auch nur eine Jugendmannschaft. Dadurch sieht er die Gefahr, dass der Eigentümer des Platzes, die Firma voestalpine-Böhler, den Platz sogar auflassen würde. Auch für den neuen American Football Verein eignet sich der Platz in der jetzigen Form nicht, es wäre zu prüfen, ob der Platz umgebaut werden könnte. Für den Erhalt des Sportplatzes wäre daher gut, Gespräche mit dem Grundstückseigentümer zu führen, vielleicht sollte die Gemeinde auch diese Sportstätte übernehmen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er hier nichts Konkretes sagen kann, es wäre notwendig, alle Sportstätten zu evaluieren und eine zukünftige Nutzung zu überlegen. Grundsätzlich sollte die Stadtgemeinde versuchen, die Sportstätte im Eigentum der Fa. voestalpine Böhler zu belassen, da die Firma auch bei der Sanierung der Kabinengebäude kräftig geholfen hat und sich doch noch mit der Sportanlage identifiziert. Aus seiner Sicht wären zunächst grundsätzliche Gespräche über die Zukunft und Nutzungsvarianten zu führen und danach das Gespräch mit dem derzeitigen Grundstückseigentümer zu suchen.

Abmeldungen von der Schulpflicht

Gemeinderat Rosenblattl stellt die Anfrage an Vzbgm. Meißl als Verantwortlicher für den Schulausschuss, wie viele Abmeldungen es von der allgemeinen Schulpflicht in Mürzzuschlag in diesem Jahr gegeben hat.

Vizebürgermeister Meißl bemerkt, dass er hiefür nicht die richtige Ansprechperson ist, da gemäß Gemeindeordnung der Schulausschuss nur für die Erhaltung der Schulgebäude zuständig ist.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dies zu erheben und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

Auslastungsgrad LPZ u. SHV-Heim

Gemeinderat Rosenblattl stellt die Anfrage an Vzbgm. Haghofer, wie hoch der Auslastungsgrad des LPZ bzw. das SHV-Heim in Mürzzuschlag ist.

Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer antwortet, dass aufgrund des Personalmangels im LPZ derzeit 10 Betten frei sind. Beim SHV-Heim in Mürzzuschlag kann sie es ad hoc nicht sagen. Sie wird sich erkundigen und bei der nächsten GR-Sitzung bekannt geben.

Ende der Fragestunde: 17.20 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegen dem Bürgermeister 4 Dringlichkeitsanträge vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen seien.

Bürgermeister DI Rudischer bringt den 1. Dringlichkeitsantrag (Beilage J), eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend 100 Jahre Stadterhebung, wie folgt vor:

Die Gemeinde Mürzzuschlag begeht im Jahr 2023 den 100. Jahrestag der Erhebung zur Stadt. Dies wäre nicht nur Anlass das Jubiläum gemeinsam mit der Bevölkerung zu begehen, sondern gleichzeitig die Möglichkeit unsere Stadt zu bewerben.

Dabei könnte man das Programm von einem Festakt über ein Fest für die Bürger bis hin zu einem Vereinsfest u.ä. spannen. Es würde sich durch zahlreiche Veranstaltungen kultureller wie sportlicher Art die Möglichkeit bieten unsere Stadt von ihrer besten Seite zu präsentieren. Es wäre aber auch die Möglichkeit auf unsere Geschichte und die Leistungen unserer Eltern und Großeltern, ebenso wie auf jene der großen Töchter und Kinder unserer Stadt zurückzublicken und einen Ausblick in die Zukunft unserer Gemeinde zu machen.

Es ergeht daher der

Antrag

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fasst den Beschluss die Mürzzuschlag Agentur mit der Ausarbeitung eines Festprogrammes anlässlich "100 Jahre Stadterhebung im Jahr 2023" zu beauftragen. Für die Jahre 2022 und 2023 sind im jeweiligen Haushaltsvoranschlag die dafür notwendigen finanziellen Mittel vorzusehen.

Wortmeldung: Vizebürgermeister Arnd Meißl

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 5 Fürstimmen zu 15 Gegenstimmen abgelehnt.
Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing.Ursula Haghofer, Stadträte Josef Budl und Alfred Lukas, Gemeinderäte Gunter Aumann, Mag.Werner Gamsjäger, Thomas Geßlbauer, Jürgen Grill, Andreas Kadlec, Thomas Kernbichler, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Anita Pomberger, Birgit Ruschizka und Christiana Schwalm.

Des Weiteren bringt der Bürgermeister den 2. Dringlichkeitsantrag (Beilage K), eingebracht von der Fraktion der FPÖ betreffend Überprüfung und Sanierung von Absturzsicherungseinrichtungen aus Holz, wie folgt vor:

Die Gemeinde hat in der Vergangenheit entlang von Straßen und Wegen Absturzeinrichtungen aus Holz errichtet, oder ist von Rechts wegen zur Erhaltung derartiger Einrichtungen verpflichtet. Viele dieser Absturzsicherungen bieten allerdings keinen Schutz mehr, da sie abgemorscht oder beschädigt sind bzw. die Stützen durch Wassereinwirkung auch ausgeschwemmt wurden. Das betrifft beispielsweise das Holzgeländer entlang des Fuß- und Radweges in der Wienerstraße, aber im Besonderen eine Holzleitplanke im Bereich der Lambach Straße, die keinerlei Schutz vor einem Absturz in die Mürz bietet und daher sofort durch eine im Straßenbau dem Stand der Technik entsprechende Metallleitplanke zu ersetzen ist, da hier Gefahr in Verzug ist.
Es ist daher unumgänglich sämtliche Absturzeinrichtungen aus Holz, die dem Einflussbereich der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unterliegen, einer Überprüfung durch eine sachverständige Person bzw. ein sachverständiges Unternehmen zu unterziehen und die Schäden so rasch als möglich zu beheben um Gefahren für dir Sicherheit von Menschen, insbesondere von Kindern, auszuschließen.

Auf diese Umstände hat die FPÖ bereits in einer Stadtratssitzung hingewiesen. Die notwendigen Maßnahmen sind aber ausgeblieben.

Es geht daher der
Antrag
folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Stadtgemeinde beauftragt ein sachkundiges Unternehmen bzw. eine sachkundige Person mit der Sicherheitsüberprüfung sämtlicher im Gemeindeeinflussbereich stehender Holzgeländer und veranlasst, wenn nötig, deren umgehende Sanierung.

2. Die Holzleitplanke im Bereich der Lambach Straße ist wegen Gefahr in Verzug umgehend durch eine dem Stand der Technik entsprechende Metallleitplanke zu ersetzen, die geeignet ist den Absturz von Kraftfahrzeugen in Mürz zu verhindern.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Karl Rudischer, Arnd Meißl, Franz Rosenblattl und Marco Marchetti.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 3 Fürstimmen zu 17 Gegenstimmen abgelehnt.
Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing.Ursula Haghofer, Stadträte Josef Budl und Alfred Lukas, Gemeinderäte Gunter Aumann, Mag.Werner Gamsjäger, Thomas Geßlbauer, Jürgen Grill, Thomas Gstättner, Andreas Kadlec, Thomas Kernbichler, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Anita Pomberger, Franz Rosenblattl, Birgit Ruschizka und Christiana Schwalm.

Sodann bringt der Bürgermeister den 3. Dringlichkeitsantrag (Beilage L), eingebracht von der Fraktion der FPÖ betreffend Unterstützung Tagesmütter zur Förderung dieser Form der Kinderbetreuung, wie folgt vor:

Tagesmütter sind gerade im ländlichen Bereich eine wichtige Berufsgruppe um die Kinderbetreuung für Jungfamilien sicherzustellen. Umso erschreckender ist es daher, dass es im gesamten Bezirk Bruck-Mürzzuschlag nur noch 19 Tagesmütter und in der Stadt Mürzzuschlag nur noch maximal 2 Tagesmütter gibt. Zulange hat man auf die Probleme nicht reagiert. So ist die Bezahlung, die auch noch zusätzlich sinkt, wenn ein Kind während des Betriebsjahres beispielsweise in einen Kindergarten wechselt und die Vollbelegung nicht mehr gegeben ist, einfach nicht angemessen. Das Einkommen ist für den Aufwand und die Verantwortung viel zu niedrig. Hier fehlt es an der notwendigen Wertschätzung einer Berufsgruppe, die vor allem in den ländlich geprägten Gemeinden unverzichtbar ist.
Bundes-, Landes-, aber auch die Gemeindepolitik, sind hier gefordert entschlossen gegenzusteuern. Das beginnt beim Gehalt, das der Bedeutung der Aufgabe auch gerecht wird, und geht von der Förderung bei der Neuerrichtung von teuren Gartenspielgeräten bis hin zur Förderung für den Einkauf von ganz normalen Spielsachen und Kinderbüchern.

Selbst bei einem weiteren Ausbau der Kinderkrippen bleibt in den Randzeiten ein Versorgungsnotstand im Bereich der Betreuung der Kleinstkinder. Man darf sich dann nicht wundern, warum immer mehr Jungfamilien in Ballungsräume ziehen, obwohl sie eigentlich gerne in der Region bleiben würden.
Es liegt vor allem auch an den Gemeinden hier rasch zu reagieren. Die Mürzer Freiheitlichen schlagen daher vor, die Tagesmütter bei der Anschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich, aber auch beim Kauf von Spielsachen und Kinderbüchern finanziell unter die Arme zu greifen. Vorstellbar ist hier eine einmalige Förderung von 1.500.- Euro für Spielgeräte für den Außenbereich und eine jährliche Förderung von 200.- Euro für Spielsachen und Bücher durch die Gemeinde. Der finanzielle Aufwand für die Gemeinde ist Summe jedenfalls gering.

Es ergeht daher der
Antrag
folgende Beschlüsse zu fassen

1. Tagesmütter und Tagesväter, die ihren Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag haben, werden bei der Anschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich einmalig mit einer Summe von bis zu Euro 1.500.- gefördert.

2. Tagesmütter und Tagesväter erhalten auf Antrag und gegen Rechnungslegung jährlich bis zu Euro 200.- für die Anschaffung von Kinderbüchern und Spielsachen durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fordert Bundes- und Landesregierung auf für eine angemessene Entlohnung von Tageseltern zu sorgen und die entsprechenden notwendigen finanziellen Mitteln dafür zur Verfügung zu stellen.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 9) wird mit 19 Fürstimmen zu 1 Gegenstimme (Stimmenthaltung) angenommen.
Gegenstimme (Stimmenthaltung): Stadtrat Alfred Lukas

Bürgermeister DI Rudischer bringt den 4. Dringlichkeitsantrag (Beilage M), eingebracht von der Fraktion der FPÖ betreffend Antrag zur Errichtung einer „Pumptrack-Anlage", wie folgt vor:

Pumptrack-Anlagen liegen voll im Trend. Sie sind vielseitig einsetzbar und können spielerische und sportliche Bedürfnisse in ihrer vielfältigsten Art befriedigen. So kann er für Jugendliche, Kleinkinder, wie auch für Rollstuhlfahrer ausgerichtet werden.
Daher schlagen wir vor für unsere Jugend und unsere Kinder mit der Errichtung einer derartigen Anlage eine neue kostenlose Sportmöglichkeit in Mürzzuschlag zu schaffen und steigern so zudem die Attraktivität unserer Stadt! Es genügt nicht immer nur voller Neid in andere Regionen und Gemeinden zu schauen. Es ist höchst an der Zeit auch in unserer Stadt aktiv zu werden und neue Angebote zu schaffen.

Attraktive Sportangebote zu schaffen, die auch im Trend der Zeit liegen, ist für unsere Jugend sehr wichtig. Denn auch im Sport muss man mit der Zeit gehen. Was früher gut war, reicht heute nicht mehr aus. Daher sehen wir die Errichtung einer Pumptrack-Anlage in unserer Stadt auch als wichtiges Signal für mehr Bewegung.
Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hängen von Ausstattung der Anlage ab. Allerdings handelt es sich um eine Investition in unsere Jugend und unsere Kinder, und die sollten uns doch etwas Wert sein. Mögliche Standorte wären beispielsweise die Bräuer-Teiche oder der Bereich beim Spielplatz hinter der Volksschule. Kosten je nach Ausstattung Euro 50.000. bis 200.000.-.

Es ergeht daher der
Antrag
folgenden Beschluss zu fassen:

Der für den Sport zuständige Geschäftsbereich wird beauftragt, die Möglichkeit zur Errichtung eines Pumptracks zu prüfen. Dieser Pumptrack soll so gestaltet sein, dass dieser für verschiedenste Sportarten (Fahrrad, Skateboard, Inlineskates, Scooter etc.) geeignet ist.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

<u>Tagesordnung:</u>

Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Verhandlungsschrift vom 07. Juli 2021

Pkt. 2 Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020/2021

Pkt. 3 GB Finanzen
- A) Nachtragsvoranschlag 2021
- B) Beschluss des Dienstpostenplanes 2021
- C) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
- D) Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes (§ 74 a GemO) 2021-2025

Pkt. 4 GB Stadtplanung
- A) PV-Anlage Wiener Straße 77 und 77 a – Dachflächennutzung „Leihe“
- B) Raumordnung – ÖEK 1.01 und FLÄWI 1.01 - Erweiterung Sondernutzung Energiegewinnung (solid)
  - a) Behandlung von Einwendungen
  - b) Endbeschluss

Pkt. 5 GB Bürgerservice
- A) Anpassung der Richtlinien für die Mürzer Bonus Card ab 01.01.2022
- B) Anpassung der Richtlinien für die Mietzinszuzahlung ab 01.10.2021
- C) Anpassung der Richtlinien für die Sozialleistung ab 01.10.2021
- D) Kooperationsvertrag – Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H (STAF) – „Administrative Schulassistenz“

Pkt. 6	Abtretung der Gesellschaftsanteile an der Wirtschaftspark- und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH
Pkt. 7	Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten
Pkt. 8	Prüfungsausschuss – Bericht
Pkt. 9	Dringlichkeitsantrag: „Unterstützung Tagesmütter zur Förderung dieser Form der Kinderbetreuung"
Pkt. 10	Dringlichkeitsantrag: „Antrag zur Errichtung einer „Pumptrack-Anlage"

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07. Juli 2021

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 07. Juli 2021 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020/2021

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Mag. Werner Gamsjäger

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss wurde am 15.09.2021 vom Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder sowie den Geschäftsführern Ing. Hubert Neureuter und Mag. Reinhard Welser der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 erläutert und zur Diskussion vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 15.09.2021 mehrheitlich angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2020/21 lassen sich in Kurzform wie folgt darstellen:

*Die Betriebsleistung des Unternehmens betrug 17,240 Mio. € (VJ: 16,457 Mio. €).

* Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Ergebnisses liegt im Bereich der leitungsgebundenen Energieträger und der daraus resultierenden Dienstleistungen.

* Während des Geschäftsjahres wurden gesamtbetrieblich Investitionen entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan in der Höhe von € rd. 2,1 Mio durchgeführt. Im Energieversorgungsbereich wurde in mehrere Trafostationen, Verkabelungen, Hausanschlüsse sowie den Smartmeterrollout investiert. Im Bestattungsbetrieb wurde die Aufbahrungshalle Langenwang saniert. Betriebsübergreifend gab es diverse Projekte um die Brandmeldeanlage und das Hauptgebäude.

Während des Wirtschaftsjahres waren alle Unternehmenssparten in unterschiedlicher Intensität vom Lockdown und damit verbundenen Auswirkungen (Lieferverzögerungen, volatile Einstandspreise) betroffen.

*Das Ergebnis vor Steuern beträgt – 1.210,3 T€ (VJ: 420,9 T€). Das negative Ergebnis resultiert hauptsächlich aus einer aufgrund rechtlicher Änderung notwendig gewordenen Rückstellung (i.d.H.v. € 1,262 Mio) für Bezüge aus dem Ruhegenussleistungsgesetz Gemeindebediensteter Pensionisten.

*Zum Bilanzstichtag am 31.03.2021 waren 112 (Vorjahr 108) MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt. Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 6 Lehrlinge in Ausbildung. Damit leisten die Stadtwerke, wie seit vielen Jahren, einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2021 22,644 Mio. €, davon entfielen rd. 74 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Die Eigenmittelquote betrug 41,18 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 18,13 Jahre.

Prüfung und Beschlussfassung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020/2021 wurde von der Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. – Graz, unter Betreuung durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Mag. Peter Knauseder mit Beginn Juli bis August 2021 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen.
Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung."
„Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss."

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 15.09.2021, im Beisein des Wirtschaftsprüfers Mag. Peter Knauseder eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt. Weiters empfiehlt er die Annahme des nachfolgenden Antrags.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2020/2021 in der vorliegenden Form genehmigen und gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:
Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. wie folgt auszuüben:

1. *Dem Jahresabschluss 2020/2021 in der vorliegenden Form zuzustimmen, sodass dieser genehmigt ist.*
   Der ausgewiesene Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2020/2021 in Höhe von € 1.098.978,37 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

2. *Der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H für das Geschäftsjahr 2020/2021 die Entlastung zu erteilen.*

3. *Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/2022 ist die Allgemeine Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Graz zu bestellen.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm, DI Karl Rudischer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl und Mag.Werner Gamsjäger.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl, Christiana Schwalm und Thomas Geßlbauer.

<u>Punkt 3) GB Finanzen</u>

<u>A) Nachtragsvoranschlag 2021</u>

Der Finanzreferent führt eingangs aus, dass der Voranschlag 2021 unter dem Vorsatz geplant und erstellt wurde, dass das gewohnte Umfeld für die Einwohner und die Wirtschaft Mürzzuschlags trotz Coronapandemie in der gewohnten Art und Weise mit all den kleinen und großen Bequemlichkeiten nach Möglichkeit aufrecht erhalten wird bzw. bleibt.
Er führt weiters aus, dass die Prognose der Ertragsanteile aufgrund der Richtlinie für den Voranschlag 2021 gemäß Schreiben des Landes Steiermark hinfällig ist bzw. es haben sich die Ertragsanteile bedeutend verbessert. Durch das zweite Gemeindehilfspaket des Bundes erhöhen sich die geplanten Ertragsanteile für die Stadtgemeinde Mürzzuschlagum € 1,017.500, sind dabei jedoch noch immer unter den vor der Covid-Pandemie erhaltenen Mitteln.

Gleichzeitig ergeben sich dadurch Mehraufwendungen bei der Landesumlage in der Höhe von € 96.400,--. Weiters wurden der Stadtgemeinde zusätzlich Mittel aus dem Strukturfonds für finanzschwache Gemeinden in der Höhe von € 331.227,-- zuerkannt. Bei der Kommunalsteuer können voraussichtlich um etwa € 100.000,-- mehr lukreiert werden.

Stadtrat Budl gibt einen kurzen Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag. Bei den Gebührenhaushalten wird der Ergebnishaushalt unter Betrachtung des Finanzierungshaushaltes nach Möglichkeit ausgeglichen. Es ist zu beachten, dass Vorhaben in diesem Bereich ausschließlich durch Rücklagen und nicht durch Darlehensaufnahmen finanziert werden. Der Nachtragsvoranschlag 2021 zeigt gegenüber dem Voranschlag 2021 deutliche Verbesserungen.

Sodann verliest Stadtrat Budl nachfolgenden Amtsvortrag:

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2021 zwei Wochen, vom 08. bis 22. September 2021 im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html veröffentlicht.
Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlages genommen.

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Der Entwurf zum Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 42 bis 67 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung 2019 erstellt.

Die im § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht" wird rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasst den Zeitraum vom 08. September 2021 bis einschließlich 22. September 2021.
Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien" erfolgte am 09.09., 14.09. und 16.09.2021.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2021 genommen.

Gemäß § 76 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76 Abs. 2 angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Nachtragsvoranschlag 2021 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. September 2021 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgende Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen:

Anträge

I. Festsetzung des Nachtragsvoranschlages

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene
(interne Vergütungen enthalten)

Summe Erträge	EUR 26.203.100
Summe Aufwendungen	EUR 27.605.300
Saldo Nettoergebnis	EUR – 1.402.200
Summe Haushaltsrücklagen	EUR 1.402.200
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 0

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene
(interne Vergütungen enthalten)

Geldfluss aus der operativen Gebarung	EUR 1.527.900
Geldfluss aus der investiven Gebarung	EUR – 2.406.700
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	EUR - 1.436.200
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	EUR – 2.315.000

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Mittelverwendungen im Sinne des § 79 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 gegenseitig deckungsfähig sind.
Weiters wird die wechselseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Soziale Dienste" 424100 (Heimhilfe), 424200 (Gesundheits- und Krankenpflege), 429100 (Altenarbeit) und 429200 (Familienarbeit) bestimmt.

Einstimmiger Beschluss.

Vizebürgermeister Arnd Meißl verlässt um 18.18 Uhr den Saal.

B) Beschluss des Dienstpostenplanes 2021

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Durch die Veränderungen im Rahmen der Organisationsentwicklung in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll der durch Pensionierung frei gewordene Dienstposten der Entlohnungsgruppe c in der Bücherei in die Mürzzuschlag Agentur verschoben werden. Gleichzeitig soll dieser Dienstposten von derzeit 0,50 Vollzeitäquivalente auf 0,75 Vollzeitäquivalente angehoben werden.
Weiters soll aufgrund der gestiegenen Nachfrage einer Sprachförderung in den Kindergärten ein zusätzlicher Dienstposten einer Kinderbetreuerin, Entlohnungsgruppe kb, im Kindergarten Alleegasse hinzukommen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	109	(in Vollzeitäquivalenten 87,78)
C. Vertragsarbeiter	59	(in Vollzeitäquivalenten 49,53)
SUMME	172	

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. Vertragsarbeiter	2
SUMME	3

zusammen:

STADTAMT	172
STADTWERKE	3
GESAMTSUMME	**175**

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. September 2021 den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufteilung der verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen mit folgendem Stand für das Haushaltsjahr 2021, wie im Nachtragsvoranschlag ersichtlich, beschließen:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete		*4*	
B. Vertragsangestellte		*109*	*(in Vollzeitäquivalenten 87,78)*
C. Vertragsarbeiter	*59*	*(in Vollzeitäquivalenten 49,53)*	
SUMME		*172*	

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte		*1*
B. Vertragsarbeiter	*2*	
SUMME		*3*

zusammen:

STADTAMT	*172*
STADTWERKE	*3*
GESAMTSUMME	*175*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl, Christiana Schwalm und Thomas Geßlbauer.

C) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat *„gleichzeitig"* mit der Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen.

Im Nachtragsvoranschlag 2021 ist der Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung auf den Seiten 233 - 270 dargestellt.

Dieser Nachweis ist integrierter Bestandteil des Referentenberichtes und liegt bei (Beilage H).

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. September 2021 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Beschlussfassung des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, auf den Seiten 233 - 270 des Nachtragsvoranschlages 2021 dargestellt (Beilage H).

Einstimmiger Beschluss.

Beilage H) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Vizebürgermeister Arnd Meißl kehrt um 18.34 Uhr wieder in den Saal zurück.

D) Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes (§ 74 a GemO) 2021 – 2025

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Gemäß § 74a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat die Gemeinde einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der „mittelfristige Finanzplan jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen."

Gemäß § 76 Absatz 2 lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig" mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist dem Nachtragsvoranschlag 2021 nachgestellt.

Bei den für die Jahre 2022 bis 2025 ausgewiesenen Beträgen fehlen zum Großteil die Gemeindebedarfszuweisungsmittel und Zuschüsse des Bundes, da noch keine Zusicherungen vorliegen. Ebenso fehlen eventuelle Darlehensaufnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. September 2021 den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 wie folgt zu beschließen:

Das Ergebnis des MFP – Ergebnishaushaltes inkl. interne Vergütungen für die Jahre 2021 bis 2025 lautet wie folgt:

NVA 2021	EUR	0
Plan 2022	EUR	– 1.454.500
Plan 2023	EUR	– 1.712.400
Plan 2024	EUR	– 1.305.200
Plan 2025	EUR	– 1.170.400

Das Ergebnis des MFP – Finanzierungshaushaltes inkl. interne Vergütungen für die Jahre 2021 bis 2025 lautet wie folgt:

NVA 2021	EUR	– 2.315.000
Plan 2022	EUR	– 1.138.800
Plan 2023	EUR	– 369.800
Plan 2024	EUR	305.100
Plan 2025	EUR	261.400

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm und Josef Budl.

Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen. Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Ing.Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, Christiana Schwalm und Thomas Geßlbauer.

Punkt 4) GB Stadtplanung

A) PV-Anlage Wiener Straße 77 und 77 a – Dachflächennutzung „Leihe"

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Zuge der Dachsanierung beim Wohnhaus Wiener Straße 77+77a in Mürzzuschlag gibt es die Möglichkeit, auf einer für die Errichtung einer PV Anlage geeigneten neuen Dachfläche eine dachflächenintegrierte PV Anlage zu errichten.

Im Sinne einer aktiven e5 Gemeinde und dem Trend, möglichst viele Stromerzeugungsanlagen als Aufdachanlagen zu errichten, erscheint es sinnvoll, die derzeit stattfindenden Dacherneuerungsarbeiten als Anlass für die Errichtung einer PV Anlage zu nehmen.

Für die Benützung eines Teils der Dachfläche zur Errichtung der geplanten PV-Anlage wurde eine Vereinbarung vorbereitet, die nun zum Beschluss vorliegt.

Diese Vereinbarung (Beilage E) trägt die Bezeichnung „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß Par. 16 a ELWOG".

Eckpunkte der Vereinbarung sind:

- Die Stadtwerke errichten auf der bauseits fertiggestellten Dachfläche eine PV-Anlage mit 24,05 kWp
- Sämtliche für die Montage erforderlichen Vorkehrungen, Montagepunkte etc. samt der notwendigen Installation werden von den Stadtwerken errichtet.
- Unabhängig der in der Vereinbarung festgelegten außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten wird vereinbart, dass auf 19 Jahre, das heißt bis zum 31.12.2040, auf ein Kündigungs- bzw. Auflösungsrecht beidseits verzichtet wird.
- Im Falle einer Auflösung sind sämtliche am Dach befindlichen Bauteile binnen einer Frist von 6 Monaten durch die Stadtwerke auf deren Kosten zu beseitigen.
- Sowohl für die Stadtwerke, als auch die Stadtgemeinde, gilt die Vereinbarung auch für Rechtsnachfolger.

Grundsätzlich gilt allgemein, dass die am Dach montierte Anlage eine Jahresleistung von ca. 24.000 kWh produziert. Abhängig von der Nutzungsgewohnheit der Mieter sollte der größte der Teil der Stromerzeugung in der Wohnhausanlage verbraucht werden.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Vereinbarung hat die Gebäudeeigentümerin keinerlei Aufwand bzw. Kosten durch die Dachnutzung. Durch Optimierung von Steuerungen und Verbraucher sollte die vorhandene Einleitung des PV Stromes optimiert werden.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die vorhandene „Vereinbarung über die Leihe von Dachflächen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und deren Betrieb gemäß § 16 a ElWOG" zu beschließen

Rechtslage

Gemäß Gemeindeordnung § 43 (1) ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Sämtliche mit der Errichtung der Anlage verbundenen Kosten werden von der Betreiberin, den Stadtwerken, Mürzzuschlag bezahlt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 20.09.2021 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen

Antrag

Der Gemeinderat möge die Leihe der Dachfläche für die Errichtung einer PV Anlage mit einer Leistung von 24,05 kWp am Satteldach der Wohnhausanlage Wiener Straße 77+77a in Mürzzuschlag. Grundstücksnummer 385/1, EZ 1575, KG 60517 Mürzzuschlag, gemäß Vereinbarung (Beilage E), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage E) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

B) Raumordnung – ÖEK 1.01 und FLÄWI 1.01 -
Erweiterung Sondernutzung Energiegewinnung (solid)
a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage
b) Endbeschluss

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Im Bereich des unteren Teils der sog. Maierhoferwiese wurde in den letzten Jahren eine Warmwassersolaranlage durch die Fa. Solid errichtet und speist diese ins Fernwärmenetz der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ein.
Aufgrund der Erfahrungen mit dem Betrieb hat der Grundeigentümer Alexander Maierhofer gemeinsam mit der Firma Solid um die raumplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Projektes mit Ansuchen vom 9.3.2021 angesucht.
Das Büro Franz Radaschitz wurde mit STR Beschluss zur Erstellung der Unterlagen für diverse Energieerzeugungsanlagen (PV + Warmwassersolar) beauftragt.
Für das gegenständlichen Verfahren ist der Ablauf des Verfahrens vom Land Steiermark gem. ROG 2010 vorgegeben.

Der Auflagebeschluss wurde in der GR Sitzung vom 7.7.2021 beschlossen, kundgemacht und wurden Grundstückseigentümer, Öffentliche Stellen und Ämter der Stmk. Landesregierung binnen einer Frist von 8 Wochen angehört.
Die Kundmachungsfrist gilt vom 23.7.2021 – 17.9.2021.

a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage

Während der Auflagefrist sind bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mehrerer Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingelangt und wurden diese von der Stadtgemeinde in Zusammenarbeit mit dem Raumplaner für eine Beantwortung vorbereitet.
Gemäß der Beilage (Beilage F) sollen nun die Einwendungen / Stellungnahmen behandelt werden und sind diese vom Gemeinderat zu beschließen.

b) Endbeschluss

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, Kundmachung, Auflage und Behandlung der Einwendungen liegen nun nachfolgende adaptierte Unterlagen zum Endbeschluss vor (Beilage G)

ÖEK 1.01 Verordnung+Erläuterung+Pläne
FLÄWI 1.01 Verordnung+Erläuterung+Pläne

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 20.09.2021 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auflage der ÖEK Änderung 1.01, sowie die Auflage der Fläwi Änderung 1.01, (Erweiterung Sondernutzung Energiegewinnung, solid) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge nachfolgend beschließen:

a) Einwendungsbehandlungen für ÖEK 1.01 und Fläwi 1.01 auf Basis der Beilage F), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

b) Endbeschluss der der Änderung ÖEK 1.01 und Fläwi 1.01 auf Basis der Beilage G), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen und 4 Gegenstimmen angenommen. Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Franz Rosenblattl, Christiana Schwalm und Thomas Geßlbauer.

Die Beilagen F) und G) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderätin Christiana Schwalm verlässt um 18.56 Uhr den Saal.

Punkt 5) GB Bürgerservice

A) Anpassung der Richtlinien für die Mürzer Bonus Card ab 01.01.2022

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer.

Sachverhalt

Vom 27.01. – 29.01.2021 wurde die Weiterführung der Mürzer Bonus Card im Gemeinderat im Umlaufwege beschlossen.

Diese Maßnahme sollte grundsätzlich fortgesetzt werden, allerdings sollten die Einkommensgrenzen vereinheitlicht werden, damit kein für Förderwerber undurchschaubarer Förderdschungel entsteht.

Die Ausstellung der Mürzer Bonus Card erfolgt ab 01.01.2022 gemäß den Richtlinien für Mürzer Bonus Card (Beilage A), welche zusammen mit diesem Referentenbericht einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 23.09.2021, bildet.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Vorgehensweise soll hier nochmal genauer erläutert werden.

1. Festsetzung der Einkommensgrenzen für den Bezug der Mürzer Bonus Card:

Seitens des Fachausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird empfohlen, bei der Festlegung jenes Betrages, ab dem eine Mürzer Bonus Card ausgestellt wird, auf die jährlich veröffentlichte Standard-Dokumentation zu EU-SILC der Statistik Austria Bezug zu nehmen. SILC ist eine Erhebung, durch die jährliche Informationen über die Lebensbedingungen der Privathaushalte in der Europäischen Union gesammelt werden. Auch die Republik Österreich nimmt, vertreten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, seit 2003 an diesem Projekt teil. (SILC: Abkürzung für "**C**ommunity **S**tatistics on **I**ncome and **L**iving **C**onditions")

Im Berichtszeitraum 2021 liegt der Betrag der Armutsgefährdungsschwelle 2020 bei einem äquivalisierten Haushaltseinkommen von 1.328,- Euro pro Monat (12 Mal für einen Einpersonenhaushalt gerechnet) oder bei 15.933 Euro pro Jahr.
Zusätzlich ist in dem Bericht eine Umrechnung dieser Armutsgefährdungsschwelle in Abhängigkeit der im Haushalt wohnenden Personen dargestellt. Diese stellt sich wie folgt dar:

	Fixbedarf des Haushaltes	Bedarf für Erwachsene	Bedarf für Kinder	Gesamtbedarf
Einpersonenhaushalt	0,5	0,5	0,0	1,0
1 Erwachsener + 1 Kind	0,5	0,5	0,3	1,3
2 Erwachsene	0,5	1,0	0,0	1,5
2 Erwachsene + 1 Kind	0,5	1,0	0,3	1,8
2 Erwachsene + 2 Kinder	0,5	1,0	0,6	2,1
2 Erwachsene + 3 Kinder	0,5	1,0	0,9	2,4

Die Bezugnahme auf die Zahlen des SILC-Berichtes hat gegenüber der bisherigen Handhabung den Vorteil, dass die Grenze objektiv festgestellt und jährlich valorisiert wird.

Informationen über die Beantragung der Mürzer Bonus Card sollen in der Oktober-Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

Rechtslage

Die Mürzer Bonus Card der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Weiterführung der Mürzer Bonus Card entstehen Mindereinnahmen unter der HHSt. 2/8750/810 (Regionale Mobilität)
In den gemeindeeigenen Einrichtungen kommt es durch die Ermäßigungen ebenfalls zu Mindereinnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung am Dienstag, 14. September 2021 die „Richtlinien für die Mürzer Bonus Card ab 01.01.2022" beraten und empfiehlt diese gemäß Beilage A) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die „Richtlinien für die Mürzer Bonus Card ab 01.01.2022", gemäß Beilage A), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Wortmeldung: Vizebürgermeister Arnd Meißl

Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderätin Christiana Schwalm kehrt um 18.58 wieder in den Saal zurück.

B) Anpassung der Richtlinien für die Mietzinszuzahlung ab 01.10.2021

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer.

Sachverhalt

Seit Juli 2017 fördert die Stadtgemeinde Mürzzuschlag MieterInnen von Gemeindewohnungen bzw. Genossenschaftswohnungen in Geschoßbauten von mindestens 2 Geschoßen – ausgenommen reihenhausartiges Wohnen – für welche die Stadt Mürzzuschlag einen Baurechtsvertrag mit einer Genossenschaft abgeschlossen und das Einweisungsrecht hat, wenn die Wohnungskosten ein Drittel des Nettofamilieneinkommens übersteigt, durch Zuerkennung einer Mietzinszuzahlung. Diese jährliche finanzielle Unterstützung sollte nun weitergeführt werden.

Die Abwicklung dieser finanziellen Unterstützung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Mietzinszuzahlung ab 1.10.2021 (Beilage B), welche zusammen mit diesem Referentenbericht einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 23.09.2021, bildet.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Vorgehensweise bzw. Klarstellungen in der Handhabung werden nachstehend genauer erläutert.

1. In Punkto Antragsentgegennahme, Mängelbehebung wird sich an § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, orientiert. Als angemessene Frist für die Mängelbehebung in Sinn des AVG werden 2 Wochen festgelegt.

2. Ein Ansuchen auf Weitergewährung der Mietzinszuzahlung ist vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einzubringen.

Die Vereinheitlichung des anrechenbaren Einkommens mit anderen Beihilfen der Stadtgemeinde - wie bisher mit Ausnahme der Familienbeihilfe - hat keine praktische Auswirkung und dient der effizienteren Arbeitsabläufe im Referat Bürgerservice.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 1/1999 idgF LGBl. Nr. 114/2020 obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, sohin auch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages über einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt" des laufenden Haushaltsjahres bzw. ab EUR 10.000,-

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am Dienstag, 14. September 2021 die „Richtlinien für die Mietzinszuzahlung ab 1.10.2021" beraten und empfiehlt diese gemäß Beilage B zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Aus derzeitiger Sicht sind etwa 22 Personen anspruchsberechtigt. Im VA 2021 sind EUR 32.000,- unter der HH-St. 1/429/7682 vorgesehen und bedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die „Richtlinien für die Mietzinszuzahlung ab 1.10.2021", gemäß Beilage B), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

C) Anpassung der Richtlinien für die Sozialleistung ab 01.10.2021

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer.

Sachverhalt

Seit 2011 fördert die Stadtgemeinde Mürzzuschlag BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen durch Zuerkennung einer Sozialleistung. Mit einem jährlichen Zuschuss sollen einkommensschwache Haushalte im Gemeindegebiet Mürzzuschlag auch weiterhin finanziell unterstützt werden.

Die Abwicklung dieser finanziellen Unterstützung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Sozialleistung ab 2021 (Beilage C), welche zusammen mit diesem Referentenbericht einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.2021, bildet.

Zwei wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Vorgehensweise sollen hier genauer erläutert werden.

3. Festsetzung der Einkommensgrenzen für den Bezug der Sozialleistung:

Seitens des Fachausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird empfohlen, bei der Festlegung jenes Betrages, ab dem ein Zuschuss gewährt wird, auf die jährlich veröffentlichte Standard-Dokumentation zu EU-SILC der Statistik Austria Bezug zu nehmen. SILC ist eine Erhebung, durch die jährliche Informationen über die Lebensbedingungen der Privathaushalte in der Europäischen Union gesammelt werden. Auch die Republik Österreich nimmt, vertreten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, seit 2003 an diesem Projekt teil. (SILC: Abkürzung für "**C**ommunity **S**tatistics on **I**ncome and **L**iving **C**onditions")

Im Berichtszeitraum 2021 liegt der Betrag der Armutsgefährdungsschwelle 2020 bei einem äquivalisierten Haushaltseinkommen von 1.328,- Euro pro Monat (12 Mal für einen Einpersonenhaushalt gerechnet) oder bei 15.933 Euro pro Jahr.

Zusätzlich ist in dem Bericht eine Umrechnung dieser Armutsgefährdungsschwelle in Abhängigkeit der im Haushalt wohnenden Personen dargestellt. Diese stellt sich wie folgt dar:

	Fixbedarf des Haushaltes	Bedarf für Erwachsene	Bedarf für Kinder	Gesamtbedarf
Einpersonenhaushalt	0,5	0,5	0,0	1,0
1 Erwachsener + 1 Kind	0,5	0,5	0,3	1,3
2 Erwachsene	0,5	1,0	0,0	1,5
2 Erwachsene + 1 Kind	0,5	1,0	0,3	1,8
2 Erwachsene + 2 Kinder	0,5	1,0	0,6	2,1
2 Erwachsene + 3 Kinder	0,5	1,0	0,9	2,4

Die Bezugnahme auf die Zahlen des SILC-Berichtes hat gegenüber der bisherigen Handhabung den Vorteil, dass die Grenze objektiv festgestellt und jährlich valorisiert wird.

4. Festsetzung des Zuschusses

Mit der in den Richtlinien enthaltenen jährlichen Anpassung des Zuschusses gemäß VPI 2020 wird die Inflation abgefangen. Die Kaufkraft des, den BürgerInnen gewährten Zuschusses, bleibt damit gleich. Die Anpassung des Betrages kann automatisch erfolgen, ein jährlicher Beschluss ist dazu nicht notwendig.
Die Bezugnahme auf den Jahresdurchschnittswert gewährleistet einen Ausgleich der üblichen Schwankungen innerhalb eines Jahres.
Es wird daher empfohlen den Einmalzuschuss für das Jahr 2021 mit EUR 153,- festzulegen und diesen Betrag gemäß beiliegender Richtlinie gemäß VPI 2020 jährlich anzupassen.

Informationen über die Beantragung der Sozialleistung sollen in der Oktober-Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 1/1999 idgF LGBl. Nr. 114/2020 obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, sohin auch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages über einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt" des laufenden Haushaltsjahres bzw. ab EUR 10.000,-

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung am Dienstag, 14. September 2021 die „Richtlinien für Sozialleistung ab 2021" beraten und empfiehlt diese gemäß Beilage C) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Aus derzeitiger Sicht sind etwa 260 Personen anspruchsberechtigt. Im VA 2021 sind unter der HH-St. 1/429/7681 EUR 48.000,- vorgesehen und bedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die „Richtlinien für die Sozialleistung ab 2021", gemäß Beilage C), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und Ing.Ursula Haghofer.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage C) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

D) Kooperationsvertrag – Steirische Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H. (STAF) – „Administrative Schulassistenz"

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Arnd Meißl.

Sachverhalt

Das Sonderprogramm „Administrative Assistenz in Pflichtschulen" – welches in Kooperation mit der Steirischen Arbeitsfördergesellschaft m.b.H. (StAF) durchgeführt wird - ist im vergangenen Herbst bereits in anderen Gemeinden erfolgreich angelaufen und trägt mit bisher rund 400 Förderfällen zur Vermeidung bzw. Beendigung von Langzeitarbeitslosigkeit bei. Die Administrative Schulassistenz soll nun auch in Mürzzuschlag eingeführt werden.

Bei der Schulassistenz handelt es sich um Unterstützungsleistungen für die Pflichtschulleitungen im Bereich der allgemeinen Büroarbeiten, wie z.B. Datenverwaltung, Kopiertätigkeiten, Telefondienste, Angebote einholen, Rechnungen prüfen usw.

Folgende Rahmenbedingungen sind vorgegeben:

1/3 der Lohn und Lohnnebenkosten (ca. € 10.000,00 pro Jahr) muss die Gemeinde selbst tragen. Die anfallenden Restkosten werden durch das Arbeitsmarktservice gefördert.
Die Kooperation der Projektpartner beginnt mit 1.11.2021 und endet am 31. August 2022.
Die Dienstnehmerin wird im Rahmen des Projektes der Gemeinde überlassen, sodass diese als Beschäftigungsgeberin im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetztes (AÜG) auftritt.

Das AMS hat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fünf BewerberInnen vermittelt. Ein Hearing wurde im Beisein von Frau Dir Zeilbauer, Herrn Dir Schellnegger und Frau Ilse Streit durchgeführt. Die neue Arbeitskraft wird ab 1. November 2021 mit einem Ausmaß von 20 Wochenstunden im Bereich Schulassistenz tätig.

Der geplante Abschluss des Kooperationsvertrages mit der Steirischen Arbeitsfördergesellschaft m.b.H. (StAF) für die Administrative Schulassistenz wurde dem Gemeinsamen Schulausschuss am 28. Juni 2021 zur Kenntnis gebracht.

Der Kooperationsvertrag mit der Steirischen Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H (Beilage I) ist integrierender Bestandteil dieses Referentenberichtes

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch den Abschluss des Vertrages entstehen Kosten in der Höhe von ca. € 10.000,00 für das Schuljahr 2021/2022. Die Ausgaben für das Kalenderjahr 2021 werden auf den Haushaltsstellen 1/2111/7280; 1/2112/7280; 1/2120/7280 „Entgelt für sonstige Leistungen" anteilig verbucht und im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 in der Höhe von je € 1.000,00 berücksichtigt. Die anfallenden Kosten für das Kalenderjahr 2022 belaufen sich auf ca. € 10.000,00 und werden im Voranschlag 2022 geplant.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kooperationsvertrag „Administrative Assistenz für Pflichtschulen" mit der Steirischen Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H. (StAF), Schönaugasse 8a, 8010 Graz vertreten durch Geschäftsführerin Mag^ra Regina Geiger inkl. der damit anfallenden Kosten in der Gesamthöhe von ca. € 10.000,00 beschließen, wobei der Kooperationsvertrag (Beilage I) ein integrierender Bestandteil dieses Antrages ist.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage I) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 6) Abtretung der Gesellschaftsanteile an der Wirtschaftspark- und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Alfred Lukas.

Sachverhalt

Die Wirtschaftspark- und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH (WGM GmbH) wurde im Juli 2000 von folgenden Gesellschaftern mit folgenden Anteilen an der Stammeinlage (Euro 35.000,-) gegründet:

- **K&K Modulare Systemhallenbau GmbH:**
  Euro 13.125,-- / entspricht 37,5 % Gesellschaftsanteil
- **Stadtgemeinde Mürzzuschlag:**
  Euro 8.750,-- / entspricht 25 % Gesellschaftsanteil
- **IMMOGES Wirtschafts- u. Kommunalförderung GmbH:**
  Euro 8.750,-- / entspricht 25 % Gesellschaftsanteil
- **Regionaler Entwicklungsverband Mürzzuschlag:**
  Euro 4.375,-- / entspricht 12,5 % Gesellschaftsanteil

Seit 2004 obliegt die Geschäftsführung Herrn Oliver Königshofer (Mitarbeiter der Stadtgemeinde Mürzzuschlag).

Im Jahr 2018 hat die IMMOGES Wirtschafts- u. Kommunalförderung GmbH ihre gesamten Anteile an die K&K Modulare Systemhallenbau GmbH abgetreten. Die K&K Modulare Systemhallenbau GmbH besitzt somit nunmehr 62,5 % der Gesellschaftsanteile.

Als Unternehmensgegenstand wurde u.a. die Errichtung, die Vermietung und der Betrieb eines Wirtschaftsparks/Technologiezentrums festgelegt. Im Zuge dieser Tätigkeiten wurden im Technologiepark Hönigsberg 10 Unternehmen angesiedelt, welche derzeit rund 200 Mitarbeiter*innen beschäftigen.

Mittlerweile wurden alle von der WGM GmbH errichteten und in weiterer Folge vermieteten Liegenschaften an die ehemaligen Mieter (Unternehmen) verkauft. Derzeit betreibt die WGM GmbH im Technologiepark Hönigsberg nur noch eine PV-Anlage auf den Dächern von acht Unternehmen. Diese PV-Anlagen gehen nach Ende des Finanzierungzeitraumes (2028) unentgeltlich an diese acht Unternehmen über.

Im Eigentum der WGM GmbH befindet sich auch die Zufahrtstraße in den Technologiepark Hönigsberg. Der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurde für diese Zufahrtstraße eine unentgeltliche Dienstbarkeit für die Nutzung auf immerwährende Zeit eingeräumt. Im Gegenzug obliegt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Erhaltung und Instandhaltung dieser Zufahrtstraße.

Des Weiteren hat die WGM GmbH im Jahre 2013 für die UNIQA Versicherung ein Gebäude in der Unteren Berggasse 2 errichtet, welches derzeit von der WGM GmbH an die UNIQA Versicherung vermietet wird. Ein Kündigungsverzicht für dieses Mietverhältnis seitens der UNIQA besteht nicht mehr. Das gegenständliche Gebäude steht auf einem Grundstück der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, welche dafür der WGM GmbH ein Baurecht bis 2063 gewährt hat.

Im Juni 2021 wurde von Herrn DI Karl Deininger MBA, Geschäftsführender Gesellschafter der K&K Modulare Systemhallenbau GmbH, ein Angebot an die WGM GmbH zur Übernahme der Gesellschaftsanteile der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu einem Betrag von Euro 140.000,00 übermittelt.
Dieser Betrag wurde in einer Unternehmensbewertung, durchgeführt von der unabhängigen Consilia Salzburg Wirtschaftsprüfung GmbH, mit Stichtag 31.12.2020, ermittelt.

Mit dem Verkauf der von der WGM GmbH errichteten Betriebsstätten an die Unternehmen des Technologieparks Hönigsberg ist der Unternehmenszweck der im Jahr 2000 gegründeten WGM GmbH erfüllt.

Lt. dem vorliegenden Gutachten (Unternehmensbewertung) sind in den nächsten Jahren keine nennenswerten Gewinne der WGM GmbH zu erwarten.

Des Weiteren ist eine Mitbestimmung durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit 25 % der Gesellschaftsanteile gegenüber dem Mehrheitseigentümer mit 62,5 % der Gesellschaftsanteile in der WGM GmbH nicht mehr gegeben.

Es wird daher empfohlen, die Anteile der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an die K&K Systemhallenbau GmbH, lt. Abtretungsvertrag (Beilage D), zu einem Betrag von Euro 140.000,00 abzutreten.

Im Zuge dieser Abtretung wird auch die Geschäftsführung von Herrn Oliver Königshofer zurückgelegt werden.

Rechtslage

Gemäß § 43 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, dem Gemeinderat.
Gemäß § 57 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. ist zu einem gültigen Beschluss, soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze nicht eine erhöhte Stimmenmehrheit vorsehen, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 7 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. ist bei der Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von Beteiligungen (§ 71b Abs. 1) sowie bei der Änderung des Unternehmensgegenstandes dieser Einrichtungen und Unternehmen die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

Finanzielle Auswirkung

Im Nachtragsvoranschlag wird der Erlös der verkauften Anteile auf der Haushaltsstelle „Wirtschaftspolitische Maßnahmen -Veräußerung von Beteiligungen" (2/7820/8060) geplant und nach Abzug anfallender Kosten (Beratung..) der neu zu bildenden zweckgebundenen Rücklage „Veräußerung 5261 WGM GmbH - Kapitaleinlage (Anteil 25 %)" zugeführt werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Wirtschaft und Digitalisierung berieten anlässlich der Sitzung vom 14.09.2021 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Abtretung der Gesellschaftsanteile an der Wirtschaftspark- und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH lt. Abtretungsvertrag (Beilage D) zu einem Betrag von Euro 140.000,00 an die K&K Modulare Systemhallenbau GmbH beschließen. Der Abtretungsvertrag ist integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 7) Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer.

Sachverhalt

Gemäß 3 43 Abs. 3 Landes-Gleichbehandlungsgesetz i.d.g.F. hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einer Gemeinde mit mindestens 15 Bediensteten eine Kontaktperson für Gleichbehandlungsfragen für die Dauer von 5 Jahren zu bestellen.
In der GR-Sitzung vom 17.09.2020 wurde Frau Margit Königshofer, vertragsbedienstete Kindergartenpädagogin, bestellt. Frau Königshofer scheidet nunmehr durch Pensionierung mit 30.09.2021 aus dem Dienststand der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aus.

Im Einvernehmen mit der Personalvertretung soll Frau Nicole Schmallegger, vertragsbedienstete Kindergartenpädagogin, als Kontaktperson ab 01. Oktober 2021 für die restlichen 4 Jahre bestellt werden.

Antrag

Die Bestellung von VB Nicole Schmallegger, geb. 20.08.1981, wohnhaft 8665 Langenwang, Siglstraße 14 a, zur Kontaktperson im Sinne des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes ab 01. Oktober 2021 für die restlichen 4 Jahre, zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8) Prüfungsausschuss – Bericht

Der Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Gunter Aumann, berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27. August 2021.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) Dringlichkeitsantrag: Unterstützung Tagesmütter zur Förderung dieser Form der Kinderbetreuung

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag (Beilage J) dem Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung zuzuweisen.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig dem Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

Beilage J) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 10) Dringlichkeitsantrag: Antrag zur Errichtung einer "Pumptrack-Anlage"

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag (Beilage K) dem Fachausschuss Sport zuzuweisen.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig dem Fachausschuss Sport zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

Beilage K) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.35 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

.....

Schriftführer:

.....
(Mag. Werner Gamsjäger)

Schriftführer:

.....
(Friedrich Scheikl)

Schriftführer:

.....
(Thomas Gstättner)

Schriftführerin:

.....
(Christiana Schwalm)

GEGEN DIE VERHANDLUNGSSCHRIFT WURDEN KEINE EINWÄNDE ERHOBEN,
09.11.2021